

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757**

21.11.1757 (No. 47)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913523)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

---

 Montags, den 21. Nov. 1757.
 

---

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s haben weyl. Botenmeisters Stüben Erben ihr zur Develgönne, belegenes Wohnhaus nebst Garten und andern Pertinentien, an den Herrn Advocat Töpken verkauft. Die Angabe ist den 10. Jan. 1758 auf hiesiger Königl. Regierungs-Cankley.
2. **E**s hat weyl. Harm de Harden Kinder Vormund gerichtl. Erlaubniß erhalten, seiner Pupillen zur Hoffe, Abbehauser Bogtey belegenes Haus, nebst 3 Zück Landes cum pertinentis den 17. Jan. 1758 in Anton Bönings Wirthshause zur Hoffe verkaufen zu lassen. Den 9. Jan. 1758 ist die Angabe beym Develgönnischen Landgericht.
3. **E**s haben Johann Bischoff und dessen Ehefrau, auch Hinrich Bunjes, einen auffer ihrer Bau an der Mohrstrassen, zwischen weyl. Claus Ahlers Wittwen und Hinrich Allers Ländereyen liegenden Kamp Landes von ohngefahr 3 Zück groß, an besagte Claus Allers Witwe verkauft. Die Angabe ist den 20. Dec. a. c. beym hiesigen Landgericht.

4. Es hat Gerd Backhaus zum Zaderberge, seine zwischen Johann Detken und Eilert Lüers Lande belegenen Placken Landes von 4 Zück groß, an Jürgen Lammers verkauft. Den 19. Dec. a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.
5. Es ist Harm Schwarting zum Zaderberge gesonnen, seine in Besitz habende Bau, den 20. Dec. a. c. in seinem Wohnhause stückweise verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 19. Dec. a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.
6. Es soll weyl. Harm von Oven Witwe auf dem äussersten Damm sämtliches Hausgeräth, und ihres weyl. Ehemannes nachgelassenes Drechsler Handwerkszeug zur Befriedigung der Creditoren, am künftigen Freytag als den 25. dieses Monats Novembris, Morgens um 9 Uhr in dem, von gedachter Witwe von Oven zur Heuer bewohnten Hause auf dem äussersten Damm verkauft werden.
7. Der Schuster Amtsmeister Johann Griese hieselbst hat von dem Knopfmacher Paul Diederich Heuer, einen kleinen Placken von dessen Garten hinter seinem Hause in der Haarenstrassen käufflich an sich gebracht. Terminus zur Angabe wegen eines An- oder Bespruchs ist auf den 10. Jan. 1758 in Curia hieselbst angesetzt.
8. Demnach durch die Königl. Allergnädigste Verordnung wegen gewisser außerordentlichen Schatzungen sub dato Jägersburg den 2. dieses unter andern im §. 2. Allerhöchst verordnet ist, daß das von dieser Stadt zu erlegende Quantum nicht nur über die Bürger und diejenige, welche bürgerliche Nahrung treiben, sondern auch die Besitzer der unter der Stadts-Gerichtsbarkeit belegenen Immobilien nach eines jeden Nahrung und Zustand billigmäßig vertheilt werden solle:
- Als haben Wir Bürgermeister und Rath hieselbst, in Kraft aufhabenden sodanen Königl. Allergnädigsten Commisiorii und Befehls, und zu desto besserer Regulir- und Repartirung des von der Stadt zu bezahlenden Quantis alle diejenige, welche keine Bürger sind, und keine bürgerliche Nahrung treiben, dennoch aber solche Immobilien besitzen, welche unter dieser Stadts-Gerichtsbarkeit belegen sind, mittelst dieses citiren und verabladen wollen, daß sie auf den 30. dieses Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen und sodann entweder selbst mündlich oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich unter ihrer eigenhändigen Unterschrift und versiegelt, ihre sämtliche unter der Stadts-Gerichtsbarkeit belegenen Immobilien, und deren ohrgesehlichen Beehrt ge-

wissenhaft, und wie sie es auf Erfordern endlich bestärken können, anzuzeigen haben. **Decretum Oldenburg in Curia, den 10. Nov. 1757**

**Bürgermeister und Rath hieselbst.**

**II. Cours der Gelder.**

Gegen neue 2 gr. Holländisch Geld 1 gr. 1/2 St. Gräst. neu wiederliche und Dergl. item Flain courant

**III. Privatsachen.**

**1. Sämliche des weyl. Obristen und Commendanten Schwermann Creditores, welche sich auf das desfalls ergangene Proclama angegeben; werden hiedurch verabladet: Daß sie bey Verlust ihrer Forderung, den 30. hujus Morgens um 9 Uhr entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten vor der Allerhöchst verordneten Commission in des Herrn Obristlieutenants von Röpstorff Wohnhause erschollen, um zu vernehmen, was ihrer angegebenen Forderungen halber mit ihnen zu reden seyn wird. Oldenburg in Commissione den 16. Nov. 1757**

V. F. v. Röpstorff H. A. v. Blücher.

**2. Der Herr Conferenzzath von Ablefeld und Herr General-Kriegs-Commissarius Henrichs sind gewillet, daß ihnen zuständige, am grossen Alteser Siehl belegene Haffen Haus mit der freyen Wirthschafft, auch der dazu gehörigen Herrschafft Waage, an den Meistbietenden zu verheuren, wer dazu Belieben träget, kan sich am 7. Decembr. Nachmittags um 1 Uhr in besagtem Hause einfinden und nach Gefallen bieten und contrahiren. Daseru auch jemand Belieben tragen möchte, es aus der Hand zu kauffen, sind Sie auch dazu entschlossen, und kan der Liebhaber in solchen Termino darüber weitere Handlung pflegen. Oldenburg den 9. Nov. 1757**

**3. Es lassen Johann Christian Röver und Hinrich Bulle hiemit bekant machen, daß sie des Neff Namiens in Schmalensleth belegenes Haus und Hof nebst 1 Zuck vor der Ehre belegenes gut Pflugland und 7 1/2 Zuck Grün oder Weideland auf den 3. Decembr. an den Meistbietenden verheuern wollen. Das Haus ist zur Wirthschafft wohl aptiret, gleich dann dieselbe von Alters bis hieher continuirlich mit gutem Fortgang**



darin getrieben worden, und zur Handlung und Brodbacken auch sehr bequem ist, massen solches nahe an der allgemeinen Landstrasse steht, und mit einem guten Backofen versehen; im Hause sind 3 gute Wohnstuben, als eine Vorstube mit einem Fußboden, und 2 Hinterstuben mit eisernen Ofen, auch 2 Kammern und 5 wohl artirte Bettstellen, dergestalt, daß es nicht besser seyn kann. Wer Lust dazu hat, solches insgesamt oder stückweise auf ein oder mehrere Jahre zu heuern, kan sich am obbemeldten Tage und Orte Nachmittags im besagten Hause einfinden, dasselbe in Augenschein nehmen, und demnechst nach Gefallen bieten und contrahiren. Solzwarden d. 17. Nov. 1757

4. Den Auffer-Pächtern der Königl. Mastung in denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst wird mittelst diesem angedeutet: Daß sie die diesjährige Pachtgelder, nebst den an den Herrn Cammerherrn von Ahlefeld, und den Herrn General-Kriegs-Commissaire Henrichs zu entrichten schuldige Deputaten, ohnfehlbar den 2. Decembr, als Freytag nach dem 1. Advent in Oldenburg in des Hrn. Breithaupts Hause an mir bezahlen müssen, oder Kosten gewärtigen können. Wenner den 16. Nov. 1757. J. P. Ahlers.

5. Die Auffer-Pächter der Königl. Zahder Vorwerks Ländereyen, müssen ihre diesjährige Pachtgelder ohnfehlbar den 9. Dec. als Freytag nach dem 2. Advent an mir bezahlen, oder Kosten gewärtigen. Wenner den 16. Nov. 1757. J. P. Ahlers.

6. Es stehen 27 300 Rthlr. gegen 6 pr. Cent und gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit zinsbar zu belegen, wer solche verlanget, kan sich bey weyl. Verganter Witvogels Witwe in der Develgoune melden.

7. Hinrich Christian Bunnemann zur Meerkirchen hat einige hundert Rthlr. Vormundschaftliche Gelder, theils in Golde, theils in courant zinsbar zu belegen, und können solche sogleich ausbezahlet und in Empfang genommen werden.

8. Es haben Harm Wulff und Hinrich Morisse auf der Neustadt ihrer Pupillen wegen 10 Rthlr. zinsbar zu belegen, wer selbige benöthiget ist, kan solche gegen hinlängliche Sicherheit und Landüblichen Zinsen von obgedachten Vormündern erhalten.

(Hieneben eine Verordnung als eine Beylage.)

OLDENBURG, gedruckt in der Königlich-Dänischen privilegirten Buchdruckerey, von Johann Arnold Götjen.